

## Papierstempelordnung

Am 20. März 1809 wurde, um die «grösseren Bedürfnisse» zu decken, die aus den «dermaligen politischen Verhältnissen» entsprangen, das Stempelpatent eingeführt.<sup>51</sup> Wohl wahr die Einführung des Gesetzes unter dem genannten Datum vom Fürst befohlen worden, aber Hindernisse und die kriegerischen Ereignisse des nämlichen Jahres verzögerten den Ankauf des Papierses in Wien. Das Stempelpatent trat praktisch erst zu Anfang des Jahres 1810 in Gebrauch.<sup>52</sup>

Jede Urkunde, auch wenn sie «aussergerichtlich gestellt und gefertigt wurde», unterlag der Stempelgebühr.<sup>53</sup> Quittungen, Testamente, Vollmachten, Reverse, Zessionen und Verträge jeder Art, jedes Bittgesuch, alle Anzeigen und dergleichen mehr waren einer Steuer unterworfen. Nur gewisse amtliche Dokumente oder bedeutungslose Schriftstücke, wie Haushaltungsbücher usw. unterlagen nicht der Steuer.<sup>54</sup> Eine geschickte Abstufung regelte den jeweiligen Betrag der Papiersteuer, je nach dem Wert des Schriftstückes und der sozialen Stellung des Ausfertigers der Urkunde.<sup>55</sup>

Um 1816 zahlte man in Liechtenstein sogar eine höhere Papiersteuer, als im Kanton St. Gallen und in Bayern, während in Graubünden nach der Angabe des Landvogtes keine derartige Steuer erhoben wurde. Schuppler bekannte, das 1810 eingeführte Stempelpatent sei für die Untertanen «am drückendsten». Im Jahre 1816 sollen die Bewohner Liechtensteins sogar den Plan gefasst haben, eine Delegation zum Fürsten nach Wien zu senden, um die Aufhebung oder Milderung des Patentes zu erwirken.<sup>56</sup> Trotz entschiedener und begründeter Fürbitte des Landvogtes beim Fürsten, diese Steuer zu erniedrigen, wurde sie nicht abgeschafft, sondern

---

51. LRA. SR. Fasz. Alte Norm., Einleitung zur Papierstempelordnung, 1. Jan. 1809.

52. l. c., Fasz. S6, 55/pol., Hofkanzlei an Schuppler, 30. Jan. 1810.

53. Art. I des Gesetzes.

54. Art. XXII.

55. 2 fl. mussten bezahlt werden, wenn es sich um Quittungen oder Verträge von über 1000 fl. handelte; ein fl. für über 500 fl.; 15 Kr. für über 100 fl.; 3 Kr. für weniger als 100 fl.

56. LRA. SR. Fasz. S6, Bericht Schupplers, 10. April 1816.